

9

AB

Abänderungsantrag der Abgeordneten Mag. Dietbert Kowarik (Klub der Wiener Freiheitlichen) und Dr. Wolfgang Aigner (klubunabhängig), eingebracht zu Post Nr 1 der Tagesordnung des Wiener Landtages am 25.3.2014 betreffend das Gesetz, mit dem das Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien geändert wird.

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 wurden neue rechtsstaatliche Maßstäbe im Verwaltungsverfahren gesetzt. Auch die Länder waren dazu aufgerufen, dem Geist der Novelle entsprechende Regelungen auf Landesebene zu normieren.

Dabei war von Seiten des Bundesgesetzgebers von Anfang an daran gedacht, die höchste Unabhängigkeit und die Einheitlichkeit der Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz sicher zu stellen. Dementsprechend hat der Verfassungsausschuss des Nationalrats am 2.5.2012 einen Entschließungsantrag 63 AEA (Sicherstellung der höchsten Unabhängigkeit und Einheitlichkeit der Organisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz) beschlossen. Der Entschließungsantrag wurde unter der GZ. 242/E auch einstimmig am 15.5.2012 vom Nationalrat beschlossen.

Die Bundesregierung wird darin aufgefordert, mit den Bundesländern zur Herstellung eines einheitlichen Richterbildes in einen Dialog zu treten und gemeinsame Standards zu erarbeiten, die das höchste Maß an Unabhängigkeit der Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen sowie die Einheitlichkeit des Organisations- und Dienstrechts der Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder gewährleisten. Insbesondere ist dabei auf Einheitlichkeit von Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung von Ausschüssen sowie der Wahl ihrer Mitglieder Bedacht zu nehmen.

Das vom Wiener Landtag beschlossene Gesetz über das Verwaltungsgericht Wien hat in wesentlichen Bestimmungen (Geschäftsverteilung, richterliche Unabhängigkeit) genau diese Vorgaben nicht nur nicht beachtet, sondern ad absurdum geführt.

Der Verfassungsgerichtshof hat auf Antrag von Wiener Landtagsabgeordneten der Opposition in seinem Erkenntnis vom 10.12.2013 (G 46/2013) wichtige Bestimmungen über die Geschäftsverteilung des Verwaltungsgerichts Wien, konkret § 14 Abs. 1 VGWG 2012 sowie eine Wortfolge in § 14 Abs. 5 leg. cit. aufgehoben.

Im Einzelnen monierte der VfGH im Sinne der Antragsteller, dass die Zusammensetzung des Geschäftsverteilungsausschusses keine Mehrheit der von der Vollversammlung gewählten Mitglieder vorsieht. Im Weiteren werde durch die Regelung des § 14 Abs. 5 leg. cit. und die darin vorgesehene Abberufung der gewählten Mitglieder im Falle einer Stimmgleichheit in die richterliche Unabhängigkeit eingegriffen.

Meiner Stimmgleichheit  
DER STADT WIEN  
ABGELEHNT  
Eing.: 25. MRZ. 2014  
PGL-00957-2014/0001/LAT  
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,  
Landesregierung und Stadtsenat

Der nunmehr zur Sanierung des Gesetzes vorgelegte Initiativantrag von Abgeordneten der Regierungsfractionen orientiert sich wiederum keineswegs an den Bestimmungen des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes, sondern sieht bloß das verfassungsrechtliche Minimalerfordernis von drei gewählten Mitgliedern vor. Gemäß § 11 Abs. 1 leg. cit. besteht der Geschäftsverteilungsausschuss jedoch aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und **fünf** von der Vollversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern (Wahlmitglieder).

Sohin stellen die gefertigten Landtagsabgeordneten gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 30 d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages nachfolgenden

### Abänderungsantrag:

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Artikel I wird zu 1. in § 14 Abs. 1 das Wort „zwei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. In Artikel I wird zu 3. in § 15 Abs. 6 vorletzter Satz die Wortfolge „größten und zweitgrößten“ durch die Wortfolge „größten bis fünftgrößten“ sowie die Wortfolge „drittgrößten und viertgrößten“ durch die Wortfolge „sechstgrößten bis zehntgrößten“ ersetzt.

Dr. Welfelm  
Kobauer  
Dr. von Linn  
Rid  
R  
G  
H  
C